



Neugeborenen Hörscreening an der Charité – Universitätsmedizin Berlin

### Erstscreening in der Geburtsklinik

Bis heute wird das UNHS in den Geburtskliniken von den Krankenversicherungen nicht bezahlt. Denkbar ist eine Anhebung der Geburts-DRG (Fallpauschale) über das InEK (Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus), ein Antrag wurde gestellt. Die Einpreisung des UNHS wird allerdings wahrscheinlich real nicht zu einer höheren Bezahlung führen. Nach Meinung einiger Politiker und Kostenträger fällt der relativ geringe Betrag für das Neugeborenen-Hörscreening innerhalb der Geburtspauschale von ca. 900,- Euro kaum ins Gewicht, zumal die Krankenhäuser über das Krankenhausreformgesetz in 2008 finanzielle Zuwendungen erhalten hatten. Daher wird das UNHS nicht zusätzlich vergütet.

### Erst- und Kontrollscreening bei niedergelassenen Ärzten (Phoniatrie/Pädaudiologie, HNO, Kinderheilkunde)

Mit Wirkung zum 01.10.2010 hat der Bewertungsausschuss am 01.07.2010 die Aufnahme folgender Gebührenordnungspositionen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) beschlossen:

- 01704 für die Beratung im Rahmen des UNHS (nicht neben 01705 und 01706 berechnungsfähig) (nur für Kinderärzte)
- 01705 für das Erstscreening mit TEOAE-Messung (Testverfahren Otoakustische Emissionen) oder AABR-Messung (Hirnstammaudiometrie) (nicht neben 01706 berechnungsfähig)
- 01706 für die Kontroll-AABR (nicht neben 01705 berechnungsfähig).

Die Bewertungen (80 Punkte/2,30€ für 01704, 445 Punkte/13,35€ für 01705 und 705 Punkte/21,15€ für 01706) sowie die Ausschlussklauseln bleiben zu diskutieren (Punktwert 0,03€). Eine extrabudgetäre Vergütung ist von den niedergelassenen Ärzten gewünscht. Als Argument gegen eine Fachbegrenzung von 01704 auf Kinderärzte könnte § 2 der Änderung der Kinder-Richtlinien vom 19.06.2008 herangezogen werden: „Die Richtlinie gilt auf Grundlage von § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für alle zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführten Früherkennungsuntersuchungen von Hörstörungen bei Neugeborenen, unabhängig davon, welcher Leistungserbringer sie durchführt.“

Einige Landes-Krankenversicherungen teilten den Ärzten mit, die Ziffer 01705 sei nur bis zum 3. Lebenstag abrechenbar. In einem gemeinsamen Schreiben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbandes vom 14.02.2011 werden die Verbände der Krankenkassen und die Krankenversicherungen darüber informiert, dass Ausnahmen von dieser zeitlichen Begrenzung bei Abrechnungsprüfungen berücksichtigt werden müssen, da „nicht sämtliche mögliche Ausnahmefälle in der Legendierung der Leistung Berücksichtigung finden“ konnten.

### Bestätigungsdiagnostik

Die Bestätigungsdiagnostik erfolgt durch Phoniater bzw. Pädaudiologen und pädaudiologisch versierte HNO-Ärzte. Adressen können aus einer interaktiven

Landkarte auf der Homepage [www.neugeborenenhoerscreening.de](http://www.neugeborenenhoerscreening.de) der Aktion Frühkindliches Hören ersehen werden. Die niedergelassenen Kollegen wünschen auch für die Bestätigungsdiagnostik eine extrabudgetäre Vergütung.

### Finanzierung der Hörscreeingzentralen

Ohne Nachverfolgung werden nur 50% der im Neugeborenen-Hörscreening auffälligen Kinder zeitnah einer Bestätigungsdiagnostik und Hörgeräteversorgung und/oder einer Einleitung hörgeschädigtenspezifischer Maßnahmen zugeführt. Gesetzlich sind bzgl. der Finanzierung der Trackingzentralen laut Beschluss des G-BA länderspezifische Lösungen zu suchen. Hier werden Möglichkeiten über einen Zuschlag für Qualitätssicherung der Landes-Krankenhausgesellschaften (§ 17 b, Abs. 1, S. 5 BKHG) gesehen. Weiterhin baut der Gemeinsame Bundesausschuss Strukturen für Sektorenübergreifende Qualitätssicherung auf, die evtl. genutzt werden können. Die Länder haben z. T. eine Verpflichtung über Kinderschutz-Regelungen im Bereich der Prävention. In den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und in Westfalen-Lippe sowie Nordrhein (Teilfinanzierung aus dem Etat der Universitätsklinik) gibt es Verträge zwischen den Hörscreeingzentralen und den Geburtskliniken bzgl. der sog. 3,-€-Lösung. Die Geburtskliniken zahlen den Hörscreeingzentralen 3,-€ pro Neugeborenes für das Nachverfolgen der auffälligen Kinder, Schulungen und Nachschulungen der

Screeiner, die Qualitätssicherung des Screenings und das Führen der Statistiken, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss gefordert werden. In Sachsen und Hessen erfolgt die Finanzierung über das Sozialministerium, in Schleswig-Holstein über Spenden und aus dem Etat der Universitätsklinik, in Hamburg und in einigen Teilen Niedersachsens über Klinikenverbände, in Berlin über den Senat, in Brandenburg über das Gesundheitsministerium, in Bayern über das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, in Thüringen über das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, in Rheinland-Pfalz als Projekt des Lenkungsausschusses „Externe Qualitätssicherung im stationären Sektor“ nach § 137 SGB V, angesiedelt an der SQMed gGmbH (Gesellschafter: Krankenhausgesellschaft RLP, Landesärztekammer RLP und VDEK RLP). Zur politischen Vertretung der Hörscreeingzentralen wurde der Verband Deutscher Hörscreeingzentralen e. V. gegründet (Sitz: Frankfurt am Main). Die vom G-BA geplante Evaluation des Hörscreenings wird auf die Daten der Hörscreeingzentralen zurückgreifen. ■

### DIE AUTORIN:

**Prof. Dr. Antoinette am Zehnhoff-Dinnesen**  
Westfälische Wilhelms-Universität Münster,  
Klinik für Phoniatrie und Pädaudiologie

PETER MATULAT

## FRÜHVERSORGUNG VON IM NEUGEBORENEN-HÖRSCHREING AUFFÄLLIGEN KINDERN: VORSTELLUNG EINER INTERAKTIVEN KARTE „WWW.NEUGEBORENEN-HOERSCHREING.DE“



Die Deutsche Kinderhilfe begleitet seit Jahren gemeinsam mit der Aktion Frühkindliches Hören (AFH) das Projekt „BabyHörfest“ durch u. a. Informationsveranstaltungen, Aufklärungsarbeit, Gespräche mit Abgeordneten, Pressearbeit und gelegentlicher Unterstützung durch Personen des öffentlichen Lebens.

Mitglieder der AFH sind Vertreter der involvierten Berufsgruppen, wie Phoniater und Pädaudiologen, Hörgeräteakustiker und Hörgeschädigtenpädagogen. Die AFH veröffentlicht Informationsmaterialien wie z. B.

einen Elternleitfaden, den man auf der Homepage [www.neugeborenen-hoerscreening.de](http://www.neugeborenen-hoerscreening.de) einsehen kann.

„[www.neugeborenen-hoerscreening.de](http://www.neugeborenen-hoerscreening.de)“ gibt Eltern von Säuglingen, die im Neugeborenen-Hörscreening auffällig waren, Informationen über Nachuntersuchungsstellen von Pädaudiologen und pädaudiologisch qualifizierten HNO-Ärzten in ihrer Nähe auf einer interaktiven Karte. Die Homepage umfasst weiterhin Links zu Geburtskliniken und die Adressen von bisher 13 Hörscreeingzentralen.

Deren Aufgaben bestehen in der Nachverfolgung (Tracking) der im Hörscreening auffälligen Kinder bis zur Diagnosestellung und Einleitung therapeutischer Maßnahmen. Über die Hörscreeingzentralen erfolgen auch Schulungen und Nachschulungen der Hebammen und Kinderkrankenschwestern bzgl. der Durchführung des Hörscreenings, die Qualitätssicherung durch Überprüfung der Messdaten und die Erstellung der von den Geburtskliniken vom Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) geforderten jährlichen Statistiken. Die gesetzlichen Vorgaben zum Neugeborenen-Hör-